

Empfehlung zur Vermeidung von und Abhilfe gegen sexuelle Belästigung in Fahrschulen

Einleitung

Regelmäßig melden sich zumeist junge Frauen bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die sich im Zusammenhang mit dem Besuch eines Fahrschulkurses oder der Absolvierung von Fahrstunden vom Fahrschullehrer sexuell belästigt fühlen.

Da sich bisher ausschließlich Fahrschülerinnen wegen einer Belästigung durch einen Fahrlehrer beschwert haben, werden für diese Empfehlung die entsprechenden, geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet.

Erstmals hat nun auf Verlangen der Gleichbehandlungsanwaltschaft Senat III der Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt die sexuelle Belästigung einer jungen Frau durch ihren Fahrlehrer festgestellt. Der Leiter der Fahrschule haftet, so die Gleichbehandlungskommission in ihrer Entscheidung, zusätzlich im Rahmen der Gehilfenhaftung für das Fehlverhalten seines Mitarbeiters.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft nimmt dies zum Anlass, eine Empfehlung an Betroffene und Verantwortliche zu formulieren, um Unternehmen bei der Sensibilisierung in diesem Bereich zu unterstützen und Betroffene auf ihre rechtlichen Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

Situation und Rechtslage

Seit August 2008 darf gemäß Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) niemand unter anderem aufgrund seines oder ihres Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (wie zum Beispiel Frisierdienstleistungen) diskriminiert werden, das heißt, in einer vergleichbaren Situation benachteiligend behandelt werden.

Trotz dieser rechtlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung, findet man immer wieder Salons in Österreich, in denen vergleichbare Frisierdienstleistungen nach wie vor geschlechtsspezifisch unterschiedlich kalkuliert und ausgepreist werden. In diesem Zusammenhang prüfte der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) bereits die Beschwerde gegen eine große Frisiersalonkette und stellte eine Diskriminierung fest.

Die GBK hat darüber hinaus ein generelles Gutachten dazu erstellt, ob geschlechtsspezifische Tarife in Frisiersalons dem GIBG entsprechen (GBK III/62/10). Darin stellt die GBK fest, dass eine Preisgestaltung auf Basis des Geschlechts nicht zulässig ist. Dem Preis für die konkret zu erbringende Dienstleistung sind vielmehr ausschließlich objektive und geschlechtsneutrale Kriterien zugrunde zu legen.

Die GBK hat im Zuge des Prüfungsverfahrens den Eindruck gewonnen, dass die höheren Preise für Frauen vor allem auf einem traditionellen Rollenverständnis beruhen und von der Zuordnung geschlechtsspezifischer Stereotypen gekennzeichnet sind. Die Erwartung, dass nur Frauen hohe Ansprüche an Frisierdienstleistungen haben und dass daher die Beratung, der Haarschnitt und die Betreuung insgesamt aufwendiger sind als bei Männern, ist nach Ansicht der GBK überholt. Durch das Gutachten wurde klargestellt, dass einer Differenzierung bei der Preisfestsetzung lediglich der konkrete Aufwand für die Leistungserbringung zugrunde gelegt werden darf, wobei auf die Vergleichbarkeit von Leistungen zu achten ist.

Wenn bei der Preisfestsetzung unmittelbar auf das Geschlecht Bezug genommen wird, stellt dies also eine Verletzung des GIBG dar. Ein Unternehmen, das weiterhin für gleiche oder vergleichbare Leistungen geschlechtsspezifisch unterschiedliche Preise festsetzt, kann gegenüber der diskriminierten Kundin schadenersatzpflichtig werden. Das GIBG sieht dabei neben der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens auch die Möglichkeit vor, zusätzlich einen immateriellen Schadenersatz für die Beeinträchtigung durch die Diskriminierung geltend zu machen (§ 38 Gleichbehandlungsgesetz).

Wird bei der Preisfestsetzung statt an die konkrete Leistung an das Geschlecht der Kund:innen angeknüpft, sind auch Inter- und Transgeschlechtliche Personen durch diese Praxis der Einordnung als „Herren“ oder „Damen“ einer erhöhten Diskriminierungsgefahr ausgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Recht intergeschlechtlicher Menschen anerkannt, sich nicht einer der traditionellen Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ zuordnen zu müssen. Die ausschließliche Verwendung der Begriffe „Damen“ und „Herren“ schließt diese Personengruppe aus. Werden Inter- und Transpersonen dazu gezwungen, sich einem Geschlecht zuzuordnen, das ihrer Identität nicht entspricht, handelt es sich um eine Diskriminierung (VfGH vom 15. Juni 2018, G 77/2017-9). Teil III des

Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) regelt unter anderem die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Seit der Novelle 2008 ist die geschlechtsbezogene und sexuelle Belästigung auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses in den Schutzbereich des Gleichbehandlungsgesetzes einbezogen.

Gemäß § 35 Abs.1 GlBG gelten unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit dem Geschlecht oder der sexuellen Sphäre stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, als Diskriminierung.

§ 35 Abs. 2 GlBG regelt, dass eine Diskriminierung auch bei einer Anweisung zur sexuellen Belästigung vorliegt, sowie dann, wenn die Duldung oder Zurückweisung einer sexuellen Belästigung zur Grundlage einer diese Person betreffenden Entscheidung gemacht wird.

§ 38 Abs. 2 GlBG sieht als Rechtsfolge einer geschlechtsspezifischen oder sexuellen Belästigung vor, dass die betroffene Person gegenüber dem/der Belästiger/in Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens hat. Darüber hinaus hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf € 1.000,- Schadenersatz.

Der Schadenersatzanspruch entsteht auch gegenüber der Fahrschule als Vertragspartner, weil diese, wenn sie sich bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten Mitarbeiter:innen bedient, auch für deren Fehlverhalten haftet (§ 1313a ABGB).

Beratung in der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Im Vergleich zu den Beschwerden im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis gibt es noch immer wenige Beratungen zu einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Dienstleistung.

Zunehmend wenden sich aber vor allem junge Frauen an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die unerwünschte Erlebnisse mit Fahrlehrern hatten. Dabei handelt es sich sowohl um verbale geschlechtsspezifische und sexuelle Belästigungen, als auch um körperliche Übergriffe. In der Regel versuchen die Frauen, die Situation allein durchzustehen, da sie die Autorität des Fahrlehrers nicht in Frage stellen wollen und Angst haben, sich über ihn zu beschweren bzw. davor, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Die Beratungen zeigen, dass folgende Faktoren eine Rolle spielen:

- Die Situation ist für den Fahrschullehrer vertraut. Für die Fahrschülerin ist die Fahrschulsituation neu, was verunsichern kann.
- Die fehlende Erfahrung im Straßenverkehr kann das Unsicherheitsgefühl verstärken.
- Die Fahrschülerin muss zum Fahrlehrer Vertrauen haben, da er die Situation im Straßenverkehr im Gegensatz zu ihr beherrscht.
- Als Lehrer hat er gegenüber seiner Schülerin grundsätzlich eine gewisse Autorität.
- Die Fahrschülerin braucht den Lernerfolg für die Absolvierung der von ihr angestrebten Fahrschulprüfung.
- Der Unterricht findet auf engstem Raum und ohne Anwesenheit weiterer Personen statt.

Im dem konkreten Fall, in dem die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission eingeleitet hat, wurde die junge Frau in der beengten Situation eines Kraftfahrzeugs vom Fahrlehrer gegen ihren Willen am Oberschenkel und im Nacken wiederholt berührt und gestreichelt. Dazu kamen zweideutige Äußerungen des Fahrlehrers, die die Betroffene zusätzlich verunsicherten. Sie brach den Fahrkurs daraufhin ab, überwand sich aber erst nach längerer Zeit, ihren Eltern von den Übergriffen zu erzählen. Diese haben versucht, den Fahrschulleiter zur Verantwortung zu ziehen und die Gleichbehandlungsanwaltschaft eingeschaltet. Zunächst gestand der Fahrschulleiter ein, dass es schon früher eine Beschwerde über den Fahrlehrer gegeben habe, in der Folge gab es aber von Seiten der Fahrschule keine Kooperation mehr.

Im daraufhin eingeleiteten Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission wurden die körperlichen Übergriffe und die Aussagen des Fahrschullehrers als Verletzung der sexuellen Sphäre der Betroffenen angesehen.

Senat III der Gleichbehandlungskommission bewertete bei seiner Entscheidung die glaubwürdige Darstellung der Fahrschülerin und überdies das Abhängigkeitsverhältnis der minderjährigen Betroffenen zum Fahrlehrer, die beengte Situation in einem fahrenden Kraftfahrzeug sowie ihre Situation als ungeübte, nervöse Lenkerin, die so gut wie keine Möglichkeit gehabt habe, sich den verbalen und tatsächlichen Übergriffen des Fahrlehrers zu entziehen.

Aufgrund dieser Informationen stellte die Gleichbehandlungskommission eine Diskriminierung durch sexuelle Belästigung fest und wies sowohl den Fahrlehrer als Belästiger, als auch den Fahrschulleiter auf ihre Verantwortung gemäß Gleichbehandlungsgesetz hin. Der Fahrschulleiter haftet als Dienstleister auch für die ordnungsgemäße Erfüllung durch seine Mitarbeiter:innen.

Empfehlung für Betroffene verbaler oder körperlicher Belästigung in Fahrschulen

- reagieren Sie auf die Belästigungen und wehren Sie diese körperlich bzw. verbal ab
- benennen sie die Belästigungen, d.h. sagen Sie dem Belästiger direkt ins Gesicht, was er tut oder was er getan hat
- sagen Sie ihm, dass Sie dieses Verhalten nicht wünschen und dass er es in Zukunft zu unterlassen hat
- notieren Sie sich die Vorfälle (Datum, Zeit, Ort, Worte, Gesten)
- erkundigen Sie sich bei anderen Schülerinnen, ob diese von ähnlichen Vorfällen erfahren haben oder selbst betroffen sind
- informieren Sie vertraute Personen (Eltern), informieren Sie die Geschäftsleitung,
- verlangen Sie von der Fahrschule, in Hinkunft bei diesem Fahrlehrer keine Stunde mehr nehmen zu müssen
- nehmen Sie professionelle, vertrauliche Beratung in Anspruch (z.B. bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft)

Empfehlung Empfehlungen an Leiter:innen von Fahrschulen für den F Nehmen Sie eine Beschwerde über sexuelle Belästigungen durch einen bei ihnen beschäftigten Fahrlehrer ernst, auch wenn Sie den Fahrlehrer schon seit langer Zeit kennen.

Achten sie darauf, dass die betroffene Fahrschülerin nicht zur „Verdächtigen“ wird, fragen Sie sich, welchen Grund es für Sie geben sollte, derartige Behauptungen zu erfinden.

Bewahren sie in vertraulichen Gesprächen Objektivität, sammeln Sie möglichst viele Informationen.

Machen Sie gegebenenfalls ihrem Mitarbeiter klar, dass Sie ein belästigendes Verhalten nicht akzeptieren: Fragen Sie ihn, wie er reagieren würde, wenn seine Tochter (Frau, Freundin) in eine Belästigungssituation käme. Ermahnen Sie ihn, bzw. drohen Sie im Wiederholungsfall weitere Sanktionen an und setzen Sie angemessene Maßnahmen, um in der aktuellen Situation weitere Belästigungen zu vermeiden (z.B. nicht mehr für Fahrstunden mit der Betroffenen einteilen, generell nicht mehr für Fahrstunden mit Fahrschülerinnen einteilen).

Bedenken Sie, dass sich belästigendes Verhalten eines Fahrlehrers geschäftsschädigend auswirken kann.

Empfehlung an Leiter:innen von Fahrschulen für den Fall einer Beschwerde wegen sexueller Belästigung

- Nehmen Sie eine Beschwerde über sexuelle Belästigungen durch einen bei ihnen beschäftigten Fahrlehrer ernst, auch wenn Sie den Fahrlehrer schon seit langer Zeit kennen.
- Achten sie darauf, dass die betroffene Fahrschülerin nicht zur „Verdächtigen“ wird, fragen Sie sich, welchen Grund es für Sie geben sollte, derartige Behauptungen zu erfinden.
- Bewahren sie in vertraulichen Gesprächen Objektivität, sammeln Sie möglichst viele Informationen.
- Machen Sie gegebenenfalls ihrem Mitarbeiter klar, dass Sie ein belästigendes Verhalten nicht akzeptieren: Fragen Sie ihn, wie er reagieren würde, wenn seine Tochter (Frau, Freundin) in eine Belästigungssituation käme. Ermahnen Sie ihn, bzw. drohen Sie im Wiederholungsfall weitere Sanktionen an und setzen Sie angemessene Maßnahmen, um in der aktuellen Situation weitere Belästigungen zu vermeiden (z.B. nicht mehr für Fahrstunden mit der Betroffenen einteilen, generell nicht mehr für Fahrstunden mit Fahrschülerinnen einteilen).
- Bedenken Sie, dass sich belästigendes Verhalten eines Fahrlehrers geschäftsschädigend auswirken kann.

Empfehlungen zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen in Fahrschulen

Die Leitung bzw. Führungskraft einer Fahrschule trägt die Verantwortung für eine diskriminierungsfreie Lernatmosphäre und hat Vorbildfunktion bei der Ablehnung jeder Form von sexistischer und sexueller Belästigung.

Die Erfahrungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft zeigen, wie wichtig es ist, sich im Vorfeld mit dem Thema vertraut zu machen.

- Überlegen Sie, wie im Falle einer Beschwerde in ihrem Unternehmen vorgehen werden, um die betroffene Person bestmöglich zu unterstützen:
 - Wer ist Ansprechpartner:in?
 - Wie werden potentiell Betroffene darüber informiert?
 - Wer ist in die Aufklärung des Sachverhaltes einzubeziehen?
 - Welche sofortigen Konsequenzen wie z.B. Änderung der Einteilung von Fahrstunden etc. sind gegebenenfalls notwendig?

- Halten Sie diese Schritte schriftlich fest und benützen Sie sie im Falle einer konkreten Beschwerde.
- Stellen Sie klar, dass in ihrem Institut sexuelle Belästigung verpönt ist, nehmen Sie dies in ihr Leitbild auf bzw. machen Sie einen Aushang am Schwarzen Brett
- Informieren Sie ihre Mitarbeiter:innen in geeigneter Weise über die aktuelle Rechtslage, weisen Sie im Einstellungsgespräch mit neuen Fahrlehrern darauf hin, teilen Sie Broschüren aus
- Informieren Sie die Fahrschüler und Fahrschülerinnen durch einen Hinweis in den Ausbildungsunterlagen über ihre rechtlichen Möglichkeiten
- Fördern Sie die Beschäftigung von Fahrlehrerinnen in ihrem Unternehmen

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin

Gleichbehandlungsanwaltschaft,

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Wien, 2019. Stand September 2012

Telefon: +43 1 53 20 244, Nulltarif: 0800 206 119

gaw@bka.gv.at

gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at